

2. Textliche Festsetzungen:

zu 1.51

Das Verbot der Errichtung von Dachgaupen wird gestrichen.
Dachgaupen sind ab mindestens 28° Hauptdachneigung in giebelständiger Bauweise mit seith. Abstand zueinander von mindestens 1,5 m zulässig. Die Ansichtsfläche darf 2,0 m² nicht überschreiten.

Die Dachneigung wird durch folgende textliche Festsetzung ersetzt:

1. Zulässigkeit von Dachgaupen ab 28° Dachneigung.
2. Grundsätzliche Zulässigkeit einer Dachneigung von 20° bis 28° .